



VMG Verband militärischer Gesellschaften Schweiz
ASM Association des sociétés militaires suisse
ASM Associazione delle società militari svizzere

Statuten

Verband militärischer Gesellschaften Schweiz

(VMG)

19. November 2022

I. Name und Sitz

- Art. 1 ¹ Der "Verband Militärischer Gesellschaften Schweiz" (nachfolgend VMG genannt), bzw. "Association des sociétés militaires suisse (ASM)" oder "Associazione delle società militari svizzere (ASM)" ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- ² Der VMG hat seinen Sitz in Bern.
Der Vorstand bestimmt den Ort der Verwaltung.

II. Zweck

- Art. 2 ¹ Der VMG ist eine föderalistische Vereinigung der ausserdienstlich tätiger, militärischen Gesellschaften und Verbände aller vier Landesteile der Schweiz. Der VMG gibt der Miliz eine Stimme.
Er bezweckt:
- a) die Unterstützung in den ausserdienstlichen Tätigkeiten sowie die Pflege und Förderung der gegenseitigen Zusammenarbeit der Mitglieder;
 - b) die Wahrung der Interessen der Mitglieder im Rahmen der schweizerischen Armee- und Sicherheitspolitik;
 - c) die Pflege der Beziehungen zu Behörden und Organisationen mit sicherheitspolitischen Zielsetzungen.
- ² Der VMG kann Medien mit militärischem sowie militär- und sicherheitspolitischem Inhalt und Inhalten welche die Belange, Anliegen und Themen der ausserdienstlichen Milizorganisationen betreffen, herausgeben oder sich an solchen beteiligen.

III. Mitgliedschaft

- Art. 3 ¹ Mitglieder des VMG sind militärische Gesellschaften und Verbände der Schweiz, unabhängig von parteipolitischer und konfessioneller Ausrichtung, wie:
- a) Offiziersgesellschaften (kantonale und lokale) sowie Fachoffiziersgesellschaften;

- b) Unteroffiziersgesellschaften;
- c) militärische Gesellschaften und Verbände, Fachgesellschaften und Organisationen mit Bezug zur Armee und zur Sicherheitspolitik.

² Gesellschaften und Verbände, die Mitglied des VMG werden wollen, haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten.

³ Jedes Mitglied kann jederzeit den Austritt aus dem VMG mit rechtlicher Wirkung auf Ende eines VMG-Geschäftsjahres schriftlich erklären. Das Mitglied bleibt für das gesamte laufende VMG-Geschäftsjahr in vollem Umfang beitragspflichtig.

IV. Mitgliederbeitrag und Haftung

Art. 4 Der VMG-Beitrag einer Gesellschaft oder eines Verbandes bemisst sich nach der Anzahl aller einer Gesellschaft oder eines Verbandes angehörenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 5 ¹ Für die Verbindlichkeiten des VMG haftet einzig das Vereinsvermögen.

² Jede persönliche Haftung der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einer Gesellschaft oder eines Verbandes sowie die Haftung einer Gesellschaft oder eines Verbandes für die Verbindlichkeiten des VMG ist ausgeschlossen.

³ Für Personen, die als Organ für den VMG handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

V. Organe

Art. 6 Die Organe des VMG sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) Mitgliederversammlung

Art. 7 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des VMG.

Art. 8 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- b) Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung;
- c) Décharge-Erteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- f) Aufnahme neuer Mitglieder;
- g) Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Beitritt zu anderen Organisationen;
- i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder gemäss Art. 10 Abs. 2 der Statuten;
- j) Stellungnahme und Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, welche der Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet;
- k) Beschlussfassung über Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Vereinsvermögens nach Art. 22 dieser Statuten.

Art. 9 ¹ Der VMG führt jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung durch.

² Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind je nach Bedarf einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn mindestens ein Fünftel der Gesellschaften oder Verbände dies verlangt. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten zu dieser ausserordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen

³ Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 10 ¹ Die Gesellschaften oder Verbände sind spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich einzuladen (Datum des Poststempels oder des digitalen Versands).

² Anträge von Gesellschaften oder Verbänden sind dem Vorstand spätestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen (Datum des Poststempels oder des digitalen Versands).

³ Der Verkehr mit digitalen Kommunikationsmitteln ist dem Postversand gleichgestellt.

Art. 11 ¹ Das Stimmrecht wird durch die entsprechende Vertreterin oder Vertreter der Gesellschaft oder des Verbandes ausgeübt, in der Regel dessen Präsidentin oder Präsident.

² Jedes Mitglied hat eine Stimme.

³ Mitglieder des VMG-Vorstandes haben kein Stimmrecht. Diese können auch nicht zugleich Vertreter einer Mitgliedsgesellschaft oder -verbandes sein.

Art. 12 Der Präsident oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

Art. 13 ¹ Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der stimmenden Gesellschafts- oder Verbandsvertreter gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

² Die Mitgliederversammlung kann nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss fassen, welche mit der Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt oder fristgerecht gemäss Artikel 10 Abs. 2 von den Gesellschaften und Verbänden eingereicht wurden.

³ Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des VMG beschliessen, wenn zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesende Mitglieder zustimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht als Nein-Stimmen gezählt werden.

⁴ Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Jede Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende ausnahmsweise, entgegen Artikel 11 Abs. 3, den Stichentscheid.

⁵ Es wird offen abgestimmt, sofern nicht schriftliche Abstimmung beschlossen wird.

b) Vorstand

Art. 14 ¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und maximal zwölf Mitgliedern, wenn möglich der Gesellschaften und Verbände.

² Der Präsident wird auf fünf Jahre gewählt. Er kann für eine weitere Amtszeit wiedergewählt werden.

³ Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Sie können für je weitere zwei Jahre wiedergewählt werden. Für sie gilt keine Amtszeitbeschränkung.

⁴ Der vorzeitige Rücktritt ist auf die nächste Mitgliederversammlung möglich.

⁵ Bei der Wahl des Präsidenten und der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf die verschiedenen Landesteile und Landessprachen gebührend Rücksicht zu nehmen.

⁶ Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann je nach Bedarf Arbeitsgruppen oder Kommissionen bilden.

Art. 15 ¹ Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und handelt für die Gesellschaft nach innen und aussen.

² Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten, der Mitgliederversammlung oder den Rechnungsrevisoren zugewiesen sind. In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen namentlich:

- a) die Ernennung der Vorsitzenden und Mitglieder der Arbeitsgruppen und Kommissionen nach Art. 14 Abs. 6;
- b) die Nomination von Kandidaten für den Vorstand;
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- d) die Pflege der Beziehungen zu Behörden und militärischen Organisationen;
- e) die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen;
- f) die Führung der Jahresrechnung;
- g) das Verfassen eines Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht);
- h) die Festsetzung allfälliger Entschädigungen;
- i) die Kommunikation und Information gegenüber Politik und Medien;
- j) die Erstellung und die Pflege einer adäquaten, modernen Homepage;
- k) die Ernennung bzw. Besetzung eines Sekretariats und die Festlegung des Pflichtenheftes.

Art. 16 Ein Vorstandsmitglied darf sich nicht vertreten lassen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 17 ¹ Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung des Präsidenten zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens drei seiner Vorstandsmitglieder es schriftlich verlangen.

² Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat unter Angabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

³ Der Verkehr mit digitalen Kommunikationsmitteln ist dem Postversand gleichgestellt.

⁴ Der Präsident oder dessen Stellvertreter leitet die Sitzungen des Vorstandes.

Art. 18 ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

² Beschlüsse werden vom Vorstand mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht als Nein-Stimmen zu zählen sind.

³ Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Für die Berechnung des Mehrs ist auf die abgegebenen Stimmen abzustellen, wobei ausdrückliche Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

⁴ Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

c) Rechnungsrevisoren

Art. 19 ¹ Zwei natürliche Personen, die zwei verschiedenen Gesellschaften oder Verbänden angehören müssen, werden als Rechnungsrevisoren gewählt.

² Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

³ Die Rechnungsrevisoren werden auf zwei Jahre gewählt. Sie sind für je zwei weitere Jahre wiederwählbar. Für sie gilt keine Amtszeitbeschränkung. Der vorzeitige Rücktritt ist auf die nächste Mitgliederversammlung möglich.

VI. Kommunikation und Medien

Art. 20 Der VMG kommuniziert bevorzugt über die bestehenden militärischen Fachzeitschriften und Fachmedien. Die Festlegung der Publikationsorgane

und die Kommunikationsstrategie sind Sache des Vorstandes. Der VMG kommuniziert nach Möglichkeit in den Sprachen aller Landesteile.

VII. Schlussbestimmungen

- Art. 21
- ¹ Das Vereinsjahr des VMG entspricht dem Kalenderjahr (vom 1. Januar bis zum 31. Dezember)
 - ² Die vorliegenden Statuten sind in deutscher, französischer und italienischer Sprache abgefasst worden. Bei Widersprüchlichkeiten sind der deutsche Text und dessen Auslegung verbindlich.
 - ³ Diese Statuten treten nach Annahme durch die LKMD-Präsidentenkonferenz am 19. November 2022 umgehend in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen LKMD-Statuten.
 - ⁴ Die finanziellen Mittel der LKMD werden nach Annahme der Statuten durch die Präsidentenkonferenz vom 19. November 2022 umgehend an den VMG, welcher Rechtsnachfolger der LKMD wird, übertragen.
- Art. 22 Die nach Auflösung des VMG verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung, der Schweizerischen Nationalspende SNS oder kantonalen militärischen Fürsorgestiftungen (z.B. Winkelriedstiftungen) zuzuwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Bern, 19. November 2022

Verband militärischer Gesellschaften Schweiz (VMG)

Oberst i Gst
Stefan Holenstein
Präsident

Oberst i Gst
Simon Eugster
Vizepräsident

Oberst
Alexander Krethlow
Vizepräsident